

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung der Tierhaltung in Glandorf, Az. 8312-25

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-08312-25
Baugrundstück: 49219 Glandorf, Schnaatweg 6
Gemarkung: Schwege
Flur: 6
Flurstück(e): 264

Aufstellung Futtersilos mit Einhausung Futterlager und -technik

Der Antragsteller plant die die Aufstellung von Futtersilos mit Einhausung Futterlager und -technik in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 6, Flurstück 264. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Gemäß der § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 211 m² versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Da es sich jedoch nur um einen geringfügigen Flächenverbrauch handelt und der überwiegende Teil des Vorhabens auf bereits versiegelten Flächen erfolgt, werden sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Bauliche Anlagen stellen grundsätzlich visuelle Störelemente in der Landschaft dar. Da das Vorhaben auf der Hofstelle errichtet wird und Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erfolgen, wird auch das Schutzgut Landschaft nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Einhausung der Annahme und der Befüllstation der Silos werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Es sind kurzzeitig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen möglich, sodass auch das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.04.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte